

*Vorstand der Schweizerischen Sektion der Internationale Juristenkommission (ICJ-CH)*

### **An die Mitglieder des Nationalrates**

Sehr geehrte Damen Nationalrätinnen, sehr geehrte Herren Nationalräte

Die Schweiz rühmt sich zu Recht, Demokratie und Freiheit zu schützen und zu fördern. Auch ein freiheitlicher Rechtsstaat muss daher gegen den gewalttätigen Terrorismus vorgehen, mittels Strafbestimmungen und notfalls präventiv mittels polizeilicher Massnahmen zur Abwendung von Gefahren. Doch der *Entwurf eines Bundesgesetzes über polizeiliche Massnahmen gegen den Terrorismus (Entwurf PMT)*, den Sie morgen, 18. Juni 2020, voraussichtlich behandeln, hat mehrere Bestimmungen, die klar gegen fundamentale Völker- und Menschenrechtsnormen verstossen, welchen die Schweiz zugestimmt hat. Er verletzt somit den Geist unserer freiheitlichen, rechtsstaatlichen Demokratie. Im Einzelnen geht es vor allem um Folgendes:

1. Der Begriff der «terroristischen Gefährderin» und des «terroristischen Gefährders» sowie der Begriff der «terroristischen Aktivität» (Art. 23e Entwurf PMT) sind *zu unbestimmt und zu offen*; sie stimmen nicht mit Art. 260<sup>quinquies</sup> Strafgesetzbuch überein, der massgeblich sein muss, und sie widersprechen mannigfachen Vorgaben des UN-Sicherheitsrates für die nationalen Gesetzgebung. Mit diesen Begriffen könnten auch etwa kritische Journalist/innen oder Blogger/innen erfasst und somit die allgemeine Meinungsfreiheit und die Pressefreiheit ungerechtfertigt eingeschränkt werden.
2. Der von Ihrer sicherheitspolitischen Kommission vorgeschlagene Art. 23o<sup>bis</sup> Entwurf PMT, der den verharmlosenden Titel «Gesicherte Unterbringung von Gefährdern» trägt, ist *viel zu offen und unbestimmt*. Bundesrat und Ständerat haben aus guten Gründen keine *Sicherungshaft* vorgesehen, wenn nur Vermutungen über Gefahren bestehen. Es steht unseres Erachtens ausser Frage, dass die vorgeschlagene Bestimmung Art. 5 Bst. c EMRK verletzt: Entgegen der EMRK kann die Haft auch angeordnet werden, wenn *kein konkreter Verdacht* besteht, dass die entsprechende Person eine Straftat begehen will.
3. Art. 24f Entwurf PMT verstösst mit den sehr tiefen Altersgrenzen in gravierender Weise *gegen die Internationale Kinderrechtskonvention*, die von der Schweiz sonst sehr stark beachtet wird. Mehrere polizeiliche Massnahmen beeinträchtigen schwer Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen, sie stigmatisieren diese vor

deren Freund/innen, und sie können Seele und Geist von Kindern und Jugendlichen langfristig schädigen. Der Hausarrest nach Art. 180 hat zweifellos *Strafcharakter*, er sollte nicht gegen Menschen unter 18 Jahren verhängt werden, und für die übrigen Massnahmen muss die Altersgrenze deutlich heraufgesetzt werden.

4. Unabhängig von der Frage, ab welchem Alter Hausarrest verfügt werden kann, ist Art. 180 aus menschenrechtlicher Sicht höchst problematisch: Die Massnahme muss zwar vom Gericht gebilligt werden, aber ein Hausarrest, *der bis zu neun Monaten* dauern soll, ist als Durchsetzungsmassnahme nicht nur eine (momentane) Freiheitsbeschränkung, sondern *ein eigentlicher Freiheitsentzug*, der nicht mit Art. 5 Bst. b EMRK vereinbar ist und rechtsstaatlichen Vorgaben nicht standhält.
5. Art. 24g Abs. 3 Entwurf PMT erlaubt für eine Beschwerde gegen eine polizeiliche Massnahme *in keinem Fall* die Erteilung der aufschiebenden Wirkung. Die Kernbestimmungen des Völkerrechts lassen es nicht zu, dass Beschwerde gegen polizeiliche Sanktionen *in jedem Fall die aufschiebende Wirkung verweigert* wird. Die Höchstgerichte haben z.B. ausnahmsweise die aufschiebende Wirkung für Beschwerden zugelassen von schwer kranken Menschen, die einen Spitalaufenthalt benötigen, oder von einem alleinerziehenden Elternteil in bescheidenen Verhältnissen mit mehreren Kindern.
6. Bei dieser Gesetzgebung ist daran zu erinnern, dass fünf internationale, hoch angesehene Sonderbeauftragte für Menschenrechtsfragen, die vom UNO-Menschenrechtsrat ernannt wurden (darunter der ehemalige Rechtsberater des IKRK, der Schweizer Prof. Dr. Nils Melzer) der Schweizer Regierung mit Datum vom 20. Mai 2020 ihre *sehr ernst* Einwendungen vorgelegt haben. Die ICJ-CH schliessen sich ihren Bedenken an. Wir erinnern auch daran, dass das Bundesgericht in einer langen, ungebrochenen Praxis Bestimmungen in Bundesgesetzen, die zentral gegen (völkerrechtlich garantierte) Menschenrechte verstossen, die Massgeblichkeit abspricht, weil sie keinesfalls angewendet werden dürfen. Es wäre gut, wenn der Nationalrat eine solche Konfrontation mit dem Bundesgericht vermeiden würde.

Wir ersuchen Sie aus diesen Gründen eindringlich, unseren Bedenken Rechnung zu tragen.

Für den Vorstand der ICJ-CH:



Professeur Marco Sassòli, dr en droit  
Viceprésident

Genf, 17. Juni 2020